Deutsche Umwelthilfe

Sicher zur Schule:
Tempo 30 an Schulen und auf Schulwegen

Jeden Tag sind Schulkinder auf ihrem Weg zur Schule gefährlichen Verkehrssituationen ausgesetzt. Eine der wirksamsten Maßnahmen, um ihre Sicherheit zu erhöhen, ist **Tempo 30 im Umfeld von Schulen und auf Schulwegen**. Denn:

- ➔ Bei Tempo 30 ist der Anhalteweg eines Autos nur etwa halb so lang wie bei Tempo 50.
- ➔ Kommt es dennoch zu einem Unfall, sinkt das Risiko tödlicher Verletzungen um rund 75 %.

Hier können Sie als Lehrer:innen, Eltern oder engagierte Bürger:innen direkt etwas bewirken: Seit der jüngsten Reform der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2024 gibt es **mehr Möglichkeiten, Tempo 30 im Schulumfeld anzuordnen**. Nutzen Sie diese Chance, um für mehr Sicherheit auf den Schulwegen zu sorgen! Dieser kurze Leitfaden zeigt, welche Möglichkeiten für Tempo 30 an Schulen es gibt. So wissen Sie genau, wie Sie Tempo 30 in Ihrer Kommune einfordern und beantragen können.

Option 1: Tempo 30 direkt an der Schule

Im unmittelbaren Umfeld einer Schule kann Tempo 30 auf zweierlei Weise an Hauptstraßen (d.h. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie weitere Vorfahrtstraßen) angeordnet werden. Entweder muss die Schule über einen **direkten Zugang zur Straße** verfügen – in der Regel ist dies der Haupteingang oder aber ein stark frequentierter Nebeneingang. Oder es muss „**starker Ziel- und Quellverkehr** aller Verkehrsarten mit seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen an einem häufig genutzten Zugang zur Einrichtung, erhöhter Parkraumsuchverkehr, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern)“ vorhanden sein, so die Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO). Ein direkter Zugang zur Straße ist in diesem Fall *nicht* erforderlich. Diese beiden Optionen bestanden bereits vor der Novelle der StVO.

→ *§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO, VwV-StVO zu Zeichen 274, Rn. 13*

Option 2: Tempo 30 auf Schulwegen

Während Option 1 nur im unmittelbaren Nahbereich der Schule greift, wurde mit der Reform der StVO auch die Möglichkeit geschaffen, Tempo 30 entlang von Schulwegen einzurichten. Diese müssen „hochfrequentiert“ sein. Dabei gibt es keine konkreten Vorgaben, wie viele Schüler:innen den Schulweg nutzen müssen oder wie viele Autos dort verkehren. Ausschlaggebend ist laut Verwaltungsvorschrift zur StVO vielmehr eine „Bündelungswirkung“. Das bedeutet: Viele Kinder nutzen denselben Straßenabschnitt auf ihrem Schulweg – etwa zwischen Wohngebiet und Schule oder zur Bushaltestelle. Ein Schulwegplan ist dabei keinesfalls verpflichtend, kann aber hilfreich sein. Wichtig ist, dass der hochfrequentierte Schulweg in der verkehrsrechtlichen Anordnung gut begründet wird.

→ *§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO, VwV-StVO zu Zeichen 274, Rn. 13, 13a*

Wann ist ein Schulweg „hochfrequentiert“?

Die Verwaltungsvorschrift zur StVO erklärt den Begriff folgendermaßen:

„Hochfrequentierte Schulwege sind Straßenabschnitte, die innerhalb eines Stadt- oder Dorfteils eine **Bündelungswirkung** hinsichtlich der Wege zwischen Wohngebieten und allgemeinbildenden Schulen haben. Diese Wege können auch im Zusammenhang mit der Nutzung des ÖPNV bestehen. **Ihre Lage ist begründet darzulegen.** Sie kann sich auch aus Schulwegplänen ergeben (…).“

VwV-StVO Art. 1 Nr. 22 b Rn. 13a; Hervorh. DUH.

Die Schulwegplanung ist dabei allerdings keinesfalls verpflichtend. Außerdem ist hervorzuheben, dass die VwV-StVO lediglich Anhaltspunkte liefert und keine rechtsbindende Definition.

So können Behörden beispielsweise bei einer **Nutzung des Schulwegs durch 10 Kinder** bzw. bei kleinen Schulen ab **10% der Schüler:innen** einen Schulweg als hochfrequentiert begründen.[1]

Häufige Fragen

- **Welche Schulen sind gemeint?** Option 1 gilt für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen für Menschen mit Behinderungen. Option 2 (Schulwege) gilt nur für allgemeinbildende Schulen, also: Abendgymnasien, Abendrealschulen, Förderschulen, Freie Waldorfschulen, Grundschulen, Gymnasien, Hauptschulen, Integrierte Gesamtschulen, Kollegs, Realschulen, Schularten mit mehreren Bildungsgängen, Schulartunabhängige Orientierungsstufen, Schulkindergärten oder Vorklassen.
- **Was ist mit Wegen zu Kindergärten?** Von der neuen Möglichkeit sind leider nur Schulwege umfasst. Die DUH setzt sich für eine Ausweitung der Möglichkeiten und für Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit innerorts ein. Eine Anordnung von Tempo 30 direkt vor Kindergärten und Kitas ist aber möglich.
- **Ist Tempo 30 an Schulen ganztags möglich?** Die VwV-StVO sieht zwar vor, die Anordnung von Tempo 30 „soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden“, auf diese Öffnungszeiten zu begrenzen. Eine ganztägige Anordnung ist dennoch möglich, auch da die zeitliche Beschränkung nicht in der StVO verankert ist und die VwV-StVO wie bereits dargelegt nicht rechtsbindend ist.

Fazit

Tempo 30 ist eine der wichtigsten Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit. Folgende Möglichkeiten gibt es:

- **Tempo 30 direkt an der Schule** → Eingang der Schule direkt an der betreffenden Straße oder starker Ziel- und Quellverkehr.
- **Tempo 30 entlang des Schulwegs** → Diese Möglichkeit ist neu. Der Schulweg muss „hochfrequentiert“ sein, das heißt eine „Bündelungswirkung“ aufweisen. Ab 10 Kindern (bzw. bei Schulen mit weniger als 100 Kindern ab 10% der Schüler:innen) kann ein Schulweg als hochfrequentiert gelten.

[1] Laut Dr. Almut Neumann, Richterin am Verwaltungsgericht Berlin

Jetzt sind Sie gefragt!

Eltern, Lehrer:innen und engagierte Bürger:innen sollten die Möglichkeiten für Tempo 30 jetzt vor Ort bei ihrer Kommune konsequent einfordern. **Nutzten Sie dafür einfach unser Tempo-30-Antragstool – und sorgen Sie gemeinsam dafür, dass der Schulweg Ihrer Kinder sicherer wird!**

Quellen und weitere Ressourcen:

- GEULEN & KLINGER (2022): *Rechtliche Möglichkeiten der Anordnung von innerörtlichem Tempo 30 – Eine Orientierungshilfe für Kommunen und Anwohnende.* Link
- GEULEN & KLINGER (2024): *Neue Handlungsspielräume für Straßenverkehrsbehörden und Kommunen durch die StVO-Novelle*. Link
- Deutsche Umwelthilfe: *Antrags-Tool für Bürger:innen für Tempo 30*. Link
- Deutsche Umwelthilfe: *FAQ zur StVO-Novelle*. Link

POP-UP MOBILITÄTSWENDE

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Stand Oktober 2025. Bei den in diesem Leitfaden gemachten Ausführungen handelt es sich um allgemeine Aussagen der Verfasser*innen, die aktuellen Erkenntnissen entsprechen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Der Leitfaden kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartner

Clemens Schürmann
Referent Städtische Mobilität
Verkehr & Luftreinhaltung
Tel.: 030 2400867-757
E-Mail: schuermann@duh.de

Hanna Rhein
Expertin Städtische Mobilität
Verkehr & Luftreinhaltung
Tel.: 030 2400867-754
E-Mail: rhein@duh.de

Johannes Koch
Referent Verkehr & Luftreinhaltung
Verkehr & Luftreinhaltung
Tel.: 030 2400867-765
E-Mail: j.koch@duh.de

www.duh.de **info@duh.de** **umwelthilfe** Wir halten Sie auf dem Laufenden: **www.duh.de/newsletter-abo**

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: **www.duh.de/spenden**

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.

Initiative Transparente Zivilgesellschaft

DZI Spenden-Siegel

Unser Spendenkonto: SozialBank | IBAN: DE45 3702 0500 0008 1900 02 | BIC: BFSWDE33XXX